

Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Aufgrund des § 5 HGO in der jetzt geltenden Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BbauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, Berichtigung S. 3617) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Sitzung am 30.04.1982 folgende Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummern beschlossen:

§ 1

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

1. Jedes Grundstück innerhalb der Ortslage, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem eine bauliche oder gewerbliche Nutzung durch bauliche Maßnahmen vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung besteht innerhalb der bebauten Ortslage für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Nutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

§ 2

Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3

Größe und Aussehen des Schildes

1. Der Verpflichtete soll die allgemein üblichen blauen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden. Er kann auch eine andere Kennzeichnungsform wählen, solange diese den gleichen Zweck erfüllt. Zusätzliche Hinweise dürfen nicht auf der Kennzeichnung enthalten sein.
2. Es sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und ggf. erneuert werden.

§ 4

Anbringung auf dem Grundstück

1. Das Nummernschild ist grundsätzlich gut sichtbar anzubringen und muss jederzeit von der Straße aus ohne große Mühe lesbar sein. In der Regel soll das Schild an der nach der Straße stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden.
2. Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe anzubringen.
3. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 5

Zuteilung der Grundstücksnummer

1. Bei beiderseitig bebauten und bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend numeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Da ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für z.Z. noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die später bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Verpflichteten durch den Magistrat.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7

Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8

Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1-7 dann zulassen, wenn der Zweck der Grundstückskennzeichnung im Einzelfall auf andere Weise zweckdienlicher genauso gut erreicht werden kann. Dies gilt beispielsweise dann, wenn aufgrund der §§ 3 und 4 bereits schon durchgeführte Kennzeichnungen verändert werden müssen, obwohl der Kennzeichnungszweck erreicht wird.

§ 9

Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetzblatt über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) durchgesetzt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 26.05.1982

Der Magistrat der
Stadt Bad Soden am Taunus

Dr. Hodann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern vom 30.04.1982 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.05.1981 in der Bad Sodener Zeitung Nr. 23 vom 09.06.1982 veröffentlicht und ist damit am 10.06.1982 in Kraft getreten.

Bad Soden am Taunus, 13.01.1983

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

(Menze)
1. Stadtrat